

## STATUTEN DES VEREINS SPITEX KANTON ZUG

### I Name, Sitz, Zweck

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen

#### **Spitex Kanton Zug**

(im Folgenden „Verein“ genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

#### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Baar.

#### Art. 3 Zweck

- 1 Der Verein setzt sich zum Ziel, Kranken, Betagten, behinderten und rekonvaleszenten Einwohnern und Einwohnerinnen des Kantons Zug und ausserkantonalen Gemeinden und Organisationen bedarfsgerecht spitalexterne Hilfe und Pflege anzubieten.
- 2 Der Verein bezweckt in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe<sup>1</sup> mittels Leistungsaufträge der Einwohnergemeinden und Organisationen insbesondere
  - a) Gemeindecrankenpflege
  - b) Haushilfe
  - c) Familienhilfe / Hauspflege
  - d) Mahlzeitendienst
- 3 Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen mit ähnlicher Zwecksetzung zusammen.

### II Allgemeines

#### Art. 4 Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 5 Eintragung im Handelsregister

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

### Art. 6 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

Der Verein kann Mitgliedschaften bei anderen Organisationen eingehen, sofern dies dem Vereinszweck dient.

### III Mitglieder

#### Art. 7 Mitgliedschaft und Aufnahme

- 1 Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:
  - a) natürliche Personen
  - b) juristische Personen
- 2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Aufnahme erfolgt nach der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- 3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss und durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
- 4 Ein Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung auf Ende des laufenden Kalenderjahres austreten.
- 5 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt.

### IV Organe

#### Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsleitung

#### IV/1 Mitgliederversammlung

#### Art. 9 Stellung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

<sup>1</sup> § 10 Spitalgesetz, des Kantons Zug, BGS 826.11

**Art. 10 Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Statuten sowie deren Revision,
- b) Genehmigung von Geschäftsbericht und Jahresrechnung,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Präsidentin / des Präsidenten (mit Ausnahme des von den zugerischen Einwohnergemeinden delegierten Mitgliedes),
- d) Wahl der Revisionsstelle,
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- f) Behandlung von Rekursen betreffend Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung über weitere traktandierete Geschäfte und Anträge von Mitgliedern,
- h) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

**Art. 11 Einberufung**

- 1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2 Die Mitgliederversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit schriftlichem Gesuch unter Angabe der Traktanden dies verlangen.
- 3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Beilage der Traktandenliste.
- 4 Anträge der Mitglieder auf Behandlung von Geschäften sind dem Vorstand schriftlich mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

**Art. 12 Beschlüsse**

- 1 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch andere Mitglieder oder Dritte ist nicht möglich.

2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

3 Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

4 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

**Art. 13 Leitung**

1 Die Präsidentin / der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

2 Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

**IV/2 Vorstand****Art. 14 Geschäftsführung und Vertretung**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

**Art. 15 Zusammensetzung**

1 Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitglieder, darunter die Präsidentin / der Präsident.

Die zugerischen Einwohnergemeinden ernennen und delegieren zusammen über die Gemeindepräsidentenkonferenz ein Mitglied des Vorstandes.

2 Es ist anzustreben, dass die folgenden Kompetenzen im Vorstand vertreten sind:

- Branchenkenntnisse (Gesundheitswesen, Sozialwesen, Politik / Verwaltung)
- Fachkenntnisse (Unternehmensführung, Finanzen, Personalwesen, Öffentlichkeitsarbeit / Marketing)
- Strategisches Denken
- Unabhängigkeit
- Zeitliche Verfügbarkeit
- Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit

- 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

#### **Art. 16 Aufgaben**

- 1 In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen alle Aufgaben des Vereins, soweit sie in den Statuten und im Gesetz nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 2 Für die Führung des Vereins nimmt der Vorstand insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
- a) Die Vertretung des Vereins nach aussen und die Öffentlichkeitsarbeit
  - b) die Aufnahme von neuen Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen
  - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d) das Erstellen des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
  - e) die Verwaltung des Vermögens
  - f) das Festlegen der Unternehmenspolitik
  - g) die mittelfristige Planung auf strategischer Ebene (Aufgaben, Ziele, Finanzen)
  - h) die Jahresplanung
  - i) Abschluss der Leistungsvereinbarung mit den Vertragspartnern,
  - j) die Festlegung der Tarife
  - k) das Controlling auf strategischer Ebene (Führungsziele, finanzielle Eckwerte, Leistungsdaten)
  - l) den Erlass von Reglementen
  - m) die Ausgestaltung der Führungsinstrumente, insbesondere des Rechnungswesens, des Controllings und des Qualitätsmanagements
  - n) die Festlegung der Grundsätze der Personalpolitik und der Personalentwicklung
  - o) die Ernennung des Geschäftsleiters / der Geschäftsleiterin sowie die Festlegung dessen / deren Aufgaben und Kompetenzen

- 3 Der Vorstand ist ermächtigt, die Geschäftsleitung nach Massgabe des Organisations- und Geschäftsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder des Vorstands oder an Dritte zu übertragen; er bleibt jedoch der Mitgliederversammlung für alle ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

#### **Art. 17 Wahl und Amtsdauer**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstands.
- 2 Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei für die nicht von den Einwohnergemeinden delegierten Mitglieder des Vorstandes eine maximale Amtszeit von zwölf Jahren besteht.
- 3 Neue Mitglieder des Vorstands innerhalb des dreijährigen Turnus werden für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt.

#### **Art. 18 Einberufung und Beschlussfassung**

- 1 Der Vorstand versammelt sich, sooft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Die Einberufung erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.
- 2 Die Präsidentin / der Präsident, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, leitet die Vorstandssitzungen.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4 Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

#### **IV/3 Revisionsstelle**

##### **Art. 19 Wahl**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt eine oder mehrere unabhängige und fachlich ausgewiesene Personen als Revisionsstelle.
- 2 Die Revisionsstelle wird jährlich gewählt.

**Art. 20 Aufgaben**

- 1 Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins.
- 2 Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.
- 3 Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung sowie aller Belege zu verlangen.

**IV/4 Geschäftsleitung****Art. 21 Führung der Spitex-Organisation**

Die Geschäftsleiterin / der Geschäftsleiter führt als Vorsitzende/r der Geschäftsleitung die Spitex-Organisation im Rahmen des Stellenbeschriebs, des Organisations- und Geschäftsreglementes des Vereins und den Weisungen des Vorstandes.

**V Finanzen****Art. 22 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den Einnahmen aus Dienstleistungen
- b) den Leistungen der Versicherer
- c) den Beiträgen der öffentlichen Hand
- d) den Leistungen der Vertragspartner der Leistungsvereinbarung
- e) Einnahmen aus Nebenbetrieben
- f) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- g) Spenden und Legaten
- h) weiteren Einnahmen

**Art. 23 Beiträge**

Die Höhe der Jahresbeiträge der Mitglieder wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

**VI Weitere Bestimmungen****Art. 24 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**Art. 25 Haftung**

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

**VII Schlussbestimmungen****Art. 26 Auflösung**

Für den Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

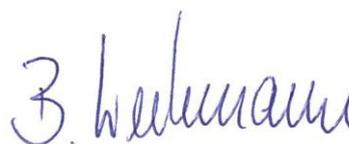
**Art. 27 Verteilung des Vereinsvermögens**

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen anteilmässig an die Einwohnergemeinden aufgeteilt, die Vertragspartner der Leistungsvereinbarung sind, zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses.

**Art. 28 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung des Vereins am 14. Januar 2008 in Zug genehmigt. Sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft.

Zug, 18. Juni 2009  
Geändert: Baar, 23. Mai 2016



Beda Lechmann, Präsident



Petra Oehmke, Vize-Präsidentin